

# Antrag auf Prüfung einer Entsendung in das vertragslose Ausland (§ 4 SGB IV)

Den Antrag richten Sie bitte an die jeweils zuständige BKK (Einzugsstelle).

**Hinweis zum Datenschutz:**

Die erhobenen Daten sind zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der BKK erforderlich und werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet.

1. **Entsendestaat:** \_\_\_\_\_

2. **Angaben zum Arbeitnehmer:** \_\_\_\_\_

2.1 Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

2.2 Gewöhnlicher Wohnort in Deutschland: \_\_\_\_\_

2.3 Kontaktdaten im Beschäftigungsstaat (z.B. Telefon/ Fax/ E-Mail): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2.4 Rentenversicherungsnummer: \_\_\_\_\_

2.5 Beschäftigungsverhältnis bei dem unter 5. genannten Arbeitgeber seit: \_\_\_\_\_

### 3. Angaben zum Auslandseinsatz

3.1 Geplanter Entsendezeitraum: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

3.2 Der Auslandseinsatz ist im Voraus zeitlich befristet:

Aufgrund eines Vertrages (z.B. Entsendevertrag)       Aufgrund der Eigenart der Tätigkeit

Bitte kurze Beschreibung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

3.3 Der Arbeitnehmer wurde zum Zwecke der Entsendung eingestellt:       Ja       Nein

Wenn „Ja“: Der Lebensmittelpunkt befindet sich seit dem \_\_\_\_\_ in Deutschland.

3.4 Der Anspruch auf Arbeitsentgelt richtet sich während des Auslandseinsatzes

gegen den Arbeitgeber in Deutschland:       Ja       Nein

3.5 Die Lohn- und Gehaltskosten werden zu 100 % als Betriebsausgabe des

Arbeitgebers in Deutschland steuerlich geltend gemacht:       Ja       Nein

Der wirtschaftliche Wert der Arbeit kommt dem Arbeitgeber in Deutschland zugute:       Ja       Nein

3.6 Der Arbeitnehmer ist weiterhin organisatorisch in das entsendende Unternehmen

eingegliedert und unterliegt dessen (ggf. in gelockerter Form) Direktionsrecht:       Ja       Nein

3.7 Es handelt sich um eine Arbeitnehmerüberlassung nach dem AÜG:

Ja       Nein

### 4. Angaben zur Arbeitsstätte im Ausland

(Insofern mehrere Arbeitsstätten vorgesehen sind, bitte die weiteren in einer separaten, formlosen Anlage aufführen)

4.1 Bezeichnung: \_\_\_\_\_

4.2 Anschrift: \_\_\_\_\_

## 5. Kontaktdaten des Arbeitgebers in Deutschland

5.1 Bezeichnung: \_\_\_\_\_

5.2 Anschrift: \_\_\_\_\_

5.3 Betriebsnummer: \_\_\_\_\_

5.4 Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

5.5 Telefon/Fax/E-Mail: \_\_\_\_\_

## 6. Erklärung

Wir erklären, dass

- sämtliche Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen,
- wir darüber informiert sind, dass falsche Angaben zum (auch rückwirkenden) Verlust des inländischen Versicherungsschutzes des Arbeitnehmers führen können,
- der Arbeitgeber Kenntnis über seine Verpflichtung gemäß § 17 SGB V zur Kostenübernahme von Leistungen im Krankheitsfall hat,
- die zuständige BKK im Falle der Nichtdurchführung, des Abbruchs, der Verlängerung oder einer sonstigen Veränderung umgehend informiert wird, und
- die Hinweise auf Seite 4 unsererseits zur Kenntnis genommen wurden.

**Stempel/ Unterschrift/ Datum**

\_\_\_\_\_

## Ergänzende Hinweise

### 1. Voraussetzungen für eine Entsendung nach § 4 SGB IV

Wesentlich für das Vorliegen einer Entsendung ist unter anderem stets eine konkrete, zeitliche Befristung. Diese kann sich entweder aus einem Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (z.B. Entsendungs-vertrag) oder aus der Eigenart der Tätigkeit (z.B. Bauvorhaben, Kundenauftrag) ergeben. Bitte beachten Sie daher, dass eine Entscheidung über diesen Antrag entsprechende Angaben zwingend voraussetzt.

Sofern der Arbeitnehmer zum Zweck der Auslandsbeschäftigung eingestellt wird, ist zusätzliche Voraussetzung, dass sich der Lebensmittelpunkt des Beschäftigten zuvor bereits im Inland befunden hat. Daher sind in diesem Sonderfall ebenfalls weitere Angaben erforderlich.

Alle Anforderungen, denen eine Entsendung im oben genannten Sinn genügen muss, enthalten die Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 23. April 2007 zur Ausstrahlung (§ 4 SGB IV) und Einstrahlung (§ 5 SGB IV). Diese sind unter [www.bkk.de](http://www.bkk.de) abrufbar. Weitergehende Fragen beantwortet jederzeit gerne Ihre BKK.

### 2. Versicherungsschutz in der Krankenversicherung

Sofern alle Voraussetzungen für eine Entsendung nach § 4 SGB IV vorliegen, besteht auch der Anspruch auf Leistungen dem Grunde nach fort. Es ist allerdings zu beachten, dass sich dieser – anders als im Inland – gegen den Arbeitgeber richtet.

Konkret hat der Arbeitgeber die Kosten für alle Leistungen, die dem Arbeitnehmer nach dem SGB V in Deutschland zustünden, in voller Höhe zu tragen. Er bekommt sie – allerdings begrenzt auf die Höhe der Kosten, die der Krankenkasse im Leistungsfall in Deutschland entstanden wären – von der Krankenkasse des Arbeitnehmers erstattet (vgl. § 17 SGB V).

Diese Regelung gilt auch für Angehörige des Arbeitnehmers, die bei ihm familienversichert sind und ihn während des Auslandseinsatzes begleiten oder besuchen.

Alternativ zu diesem Kostenerstattungsverfahren haben freiwillig versicherte Arbeitnehmer unter Umständen die Möglichkeit, ihre Mitgliedschaft während des Auslandsaufenthaltes ohne Anspruch auf Leistungen fortzuführen, wenn sie in dieser Zeit beispielsweise im Rahmen einer Gruppenversicherung ihres Arbeitgebers abgesichert sind. Hierbei handelt es sich um eine so genannte „Anwartschaftsversicherung“. Durch sie lässt sich der Beitrag reduzieren, gleichzeitig ist bei Rückkehr in das Inland wieder eine vollwertige Versicherung bei der BKK garantiert. Zusätzlich wird beispielsweise eine – im späteren Leistungsfall ggf. relevante – Unterbrechung der Versicherung in der sozialen Pflegeversicherung vermieden.

Ihre BKK berät Sie und Ihren Arbeitnehmer gerne unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse.

### 3. Versicherungsschutz in der Unfallversicherung

Die Voraussetzungen für eine „Ausstrahlung“ gelten einheitlich für alle Zweige der Sozialversicherung. Bitte beachten Sie aber, dass das weitere Vorliegen von Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung gesondert durch die zuständige Berufsgenossenschaft geprüft wird. Weitere Informationen erhalten Sie unmittelbar dort.

### 4. Möglichkeit von Doppelversicherungen

Anders als bei der Anwendung des europäischen Gemeinschaftsrechtes oder bilateraler Sozialversicherungsabkommen kann durch § 4 SGB IV keine Koordinierung des anzuwendenden Versicherungsrechtes erfolgen. Insoweit kann – neben der Sozialversicherung in Deutschland – auch nach der Gesetzgebung des jeweiligen Einsatzlandes ein (beitragspflichtiger) Versicherungsschutz eintreten.

Weitere Informationen erhalten Sie unmittelbar bei den zuständigen Behörden im jeweiligen Einsatzland, bei der Wirtschaftsabteilung der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland, den Auslandshandelskammern (AHK) sowie ggf. Ihren dortigen Geschäftspartnern.

### 5. Copyright, Haftungsausschluss

Das Copyright für dieses Formular liegt bei den BKK Landesverbänden Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen-Bremen. Eine Vervielfältigung des Formulars oder einzelner Teile hiervon ist ausschließlich nach vorheriger Genehmigung gestattet.

Das Formular wurde nach bestem Wissen unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Erstellung maßgeblichen, rechtlichen Rahmenbedingungen erstellt. Die Herausgeber übernehmen jedoch keine Gewähr dafür, dass es die Besonderheiten aller denkbaren Einzelfälle abdeckt und schließen generell jede Form der Haftung aus.

Für Vorschläge zur Optimierung des Formulars sind die Herausgeber jederzeit dankbar.